

Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Crinitzberg

Vom: 23. Juni 2016

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Crinitzberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze der Elternbeiträgen
- § 5 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze von weiteren Entgelten
- § 6 Beitragsermäßigungen
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Crinitzberg, die von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

§ 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Crinitzberg sind Elternbeiträge und weitere Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.
- (3) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

- (3) Bleibt ein angemeldetes Kind der Einrichtung fern (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kur u. a.) ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Arbeitsk Kampfmaßnahmen. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann auf Antrag eine abweichende Regelung vom Träger der Kindertageseinrichtung getroffen werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (5) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze der Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Crinitzberg veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für
 - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 22,5 Prozent der Betriebskosten,
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 27,5 Prozent der Betriebskosten,
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. - 4. Klassen 27,5 Prozent der Betriebskosten.
- (4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonates ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffendem Monat, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung das Kind besucht.
- (5) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.
- (6) Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, dann werden die Elternbeiträge im Verhältnis der Betreuungsstunden anteilig erhöht.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze von weiteren Entgelten

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Für eine zusätzliche Mehrbetreuung über die vereinbarten Stunden laut Betreuungsvertrag erhebt der Träger ein weiteres Entgelt. Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ist ein Beitrag in Höhe von 1/189 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 4 Abs. 1 für Krippe und Kindergarten, sowie ein Betrag in Höhe von 1/126 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 4 Abs. 1 für den Hort zu entrichten.
- (3) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 12,00 € pro Woche.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben den Verpflegungskostenersatz ungekürzt zu bezahlen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Ermäßigungen für Alleinerziehende und für Zwei- Eltern- Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Landkreis Zwickau gemäß Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen gewährt.
- (2) Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder der Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gemäß des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) nicht nur tageweise betreut werden. Das älteste Kind wird als erstes gezählt.
- (3) Unverheiratete Personensorgeberechtigte des Kindes, die zusammenleben, werden beitragsmäßig wie Ehepartner erfasst.
- (4) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge taggenau (1/21) festgelegt. Dies entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Horteintritts bereits ein laufender Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Crinitzberg vorliegt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Crinitzberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Abweichend von dieser Regelung erfolgt die Änderung der Elternbeiträge im Jahr 2016 (Basis Bekanntmachung der Betriebskosten für das Jahr 2015) zum 01.10.2016.
- (2) Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gem. § 4 Abs. 2 und 3 neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträge abweichen.
- (3) Die Elternbeiträge und weitere Entgelte werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg vom 17.12.2009, die 1. Änderungssatzung vom 26.05.2011 und die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2014 außer Kraft.

Crinitzberg, den 23.06.2016



Steffen Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."